

**Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen e.V. – AGW –**

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen (AGW) zum Entwurf der Novelle des Landeswassergesetzes vom ... 2006

Bergheim, den 16. August 2006

Vorbemerkung:

Die in der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen (AGW) zusammengeschlossenen Verbände begrüßen den vorliegenden Entwurf der Novelle des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen. Wir freuen uns insbesondere, dass zentrale Vorschläge und Anregungen der Verbände Eingang in die Novelle gefunden haben.

Zur Thematik der „Privatisierung der Abwasserbeseitigung und der Kanalnetzübernahme durch sondergesetzliche Wasserverbände“ anlässlich der Anhörung des MUNLV am 22. August 2006 in Düsseldorf, hat die AGW gesondert Stellung genommen. Daher konzentriert sich die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft zur Novelle de LWG auf die Themenkomplexe Hochwasserschutz sowie einige vorwiegend redaktionelle Änderungen. Letztere haben wir in einem Vermerk zusammengefasst, der dieser Stellungnahme als Anlage beiliegt.

Zu §§ 112 ff:

Die geplanten Vorgaben dienen der Umsetzung der den Hochwasserschutz betreffenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes. Auch wenn aus Sicht des MUNLV eine ausdrückliche Übernahme des Bundesrechts wegen des seitens der Landesregierung angenommenen unmittelbaren Geltung in das Landesrecht nicht zwingend ist, ist es aus Sicht der AGW zu begrüßen, wenn das Landesrecht klarstellen würde, dass Einschränkungen auch bei lediglich in Kartenform dargestellten Überschwemmungsgebieten bei der Nutzung der Grundstücke gelten. Das gilt umso mehr, als das Hochwasserschutzgesetz derzeit vom Bundesverfassungsgericht auf seine Verfassungsmäßigkeit hin überprüft wird. Sollte das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis kommen, dass die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Hochwasserschutz verfassungswidrig sind, wären die Möglichkeiten für einen effizienten Hochwasserschutz erheblich eingeschränkt. Es besteht die Gefahr, dass Bauwillige im weiten Umfang einen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung auch in Überschwemmungsgebieten haben. Maßnahmen des Hochwasserschutzes könnten so erheblich erschwert werden.

Dies geht auch zu Lasten der Wasserwirtschaftsverbände, soweit diese für den Ausgleich der Wasserführung bzw. für die Gewässerunterhaltung zuständig sind. Ob und in welchem Umfang sich daraus eine Zuständigkeit für Maßnahmen des Hochwasserschutzes ergibt, soll nicht Gegenstand dieser Stellungnahme sein. Wichtig ist jedoch aus Sicht der AGW, dass die Ausweisung oder Erweiterung von Baugebieten sowie die Genehmigung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten nur unter den nach z. Zt. geltendem Bundesrecht gegebenen Voraussetzungen zulässig sein darf.

Anlage zur

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen (AGW) zum Entwurf der Novelle des Landeswassergesetzes

Die AGW schlägt die nachfolgenden Änderungen vor. Sie sind teilweise nur redaktioneller Art, einige Punkte sind aber für die Wasserwirtschaftsverbände von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

Wir bitten, in § 54 Abs. 5 bis 7 und den dazugehörigen Begründungen den Zusatz „sondergesetzlich“ zu streichen und damit klarzustellen, dass § 54 Abs. 5 bis 7 auch auf den nicht-sondergesetzlichen Bergisch-Rheinischen Wasserverband anwendbar ist. Wir gehen davon aus, dass dies seitens des Ministeriums auch nicht gewollt ist.

§ 69 Abs. 8 LWG-E

Die AGW schlägt vor, von einer derartigen Regelung abzusehen. Bundesrechtlich ist es nicht geboten, die Ermäßigung des Abgabesatzes beim Eintrag von Fremdwasser zu versagen. Es ist bekannt, dass die Höhe des Fremdwasseranteils auch bei einem guten Zustand des Abwassernetzes nicht völlig zu vermeiden ist. Auch liegen die Gründe für einen hohen Fremdwasseranteil nicht in der Einflussosphäre des abgabepflichtigen Verbandes, sondern in der der Kanalnetzbetreiber oder Eigentümer der Hausanschlussleitung. Der abgabepflichtige Verband kommt trotz in der Summe Investitionen in Milliardenhöhe in die Reinigungsleistung der Anlagen in derartigen Fällen nicht in den Genuss der Abgabesatzermäßigung.

Der vorgeschlagene § 69 Abs. 8 LWG-E wird dazu führen, dass von einer Ermäßigung der Abwasserabgabe weniger als bisher Gebrauch gemacht werden kann. Bei genossenschaftlich veranlagenden Verbänden würde der vorgeschlagene § 69 Abs. 8 LWG-E beispielsweise beim Betrieb von Gruppenklärwerken dazu führen, dass Fremdwassereinträge in nur einer der angeschlossenen Gemeinden zu einer Mehrbelastung für alle Gemeinden führen.

§ 80 Abs. 3 LWG E

Der Gesetzentwurf sieht keine Änderungen von § 80 Abs. 3 LWG vor. Wir bitten jedoch, § 80 Abs. 3 um einen Satz 2 zu ergänzen. Wir stellen uns hier eine Soll-Vorschrift vor, nach der von der Erhebung der Abwasserabgabe abgesehen werden soll, soweit es durch Störfälle bei einem Indirekteinleiter zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe gekommen ist.

Uns ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Auswirkungen von Störfällen auch bei Indirekteinleitern auf die Höhe der Abwasserabgabe bekannt. Dennoch ist eine „erzieherische Wirkung“ einer solchen Erhöhung der Abwasserabgabe nicht erkennbar; vielmehr wird mit der erhöhten Abwasserabgabe die Allgemeinheit belastet. Sofern die Anlagen der Indirekteinleiter nicht so beschaffen sind, dass die nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung solcher Störfälle ergriffen werden, ist dies nach unserer Auffassung eine Aufgabe der nach dem Immissionsschutzrecht oder der Gewerbeaufsicht zuständigen Behörden.

§ 99 LWG-E

Die beabsichtigte redaktionelle Klarstellung § 99 kann zu Missverständnissen führen, weil die Aussage „keine Anlagen ... sind ...“ als auch aus § 94 anwendbar interpretiert werden könnte. Dem kann entgegen gewirkt werden, indem der Obersatz formuliert wird in „keine Anlagen im Sinne von Satz 1 in und an Gewässern sind ...“.

§ 112 Abs. 1 Satz 2 LWG-E

Der Satz entspricht nicht der Formulierung in § 31 Abs. 2 Satz 3, weil das Wort „mindestens“ bundesrechtlich auf die Gebiete, landesrechtlich jedoch auf die Häufigkeit bezogen wird. Wir schlagen vor, es bei der bundesrechtlichen Regelung zu belassen.

§ 114 a LWG-E

Wir schlagen vor, die in § 114 Abs. 1 Satz 1 LWG-E erwähnte 2-Wochen-Frist auf die bei der UVP übliche Frist von 1 Monat zu verlängern.